

Rüdiger Klasen
Wittenburgerstr.10
19243 Püttelkow

03.07.2014

Landkreis Ludwigslust- Parchim
-Der Landrat - Stabsstelle Verkehrsüberwachung / Bußgeldstelle
Putlitzer Straße 25
19370 Parchim

Betrifft: zu 1 Ihr Schreiben *Bußgeldbescheid* vom 01.07.2014 (private Zustellung 03.07.2014) Ihr Zeichen 8000271365 MU

Zu 2 von der Behörde *Landkreis Ludwigslust- Parchim* bis heute rechtsbrüchig ignorierte und unterlassene Überprüfung mit dezidierte Begründung der Staatsangehörigkeit durch die Verwaltung nach dem „Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit“ vom 6. XI. 1997

widerholte Zurückweisung ihrer privatrechtlichen Geldforderung mangels hoheitlicher Legitimation –

- **Fachaufsichtsbeschwerde und Dienstaufsichtsbeschwerde**

Sehr geehrte Frau Müller, sehr geehrte Damen und Herren.

Hiermit erhebe ich sofortige Fachaufsichtsbeschwerde, Dienstaufsichtsbeschwerde und Zurückweisung der o.g. OWi- Forderung/ privatwirtschaftliches Geschäftsangebot der privatisierten Behörde *Landkreis Ludwigslust- Parchim* aus in meinen Schreiben vom 23.04.2014 genannten Gründen:

Zu 1 Festgestellt wird:

Die betr. Behörde *Landkreis Ludwigslust- Parchim* hat entsprechend der höchsten Rechtsnorm Grundgesetz für die BRD und den aufgeführten EU- Rechtsnormen selbst klärend Abhilfe entsprechend der einzelnen Beschwerdepunkte aus meinen des Schriftsätzen vom 23.04.2014 und 03.07.2014 zu schaffen.

Zu 2 Festgestellt wird:

Das computeranimierte 0815 Formschreiben *Bußgeldbescheid* ist mangels Unterschrift NICHT rechtswirksam/ ungültig.

Es handelt sich offenkundig um einen Verstoß gegen das BGB § 126.

Keine Unterschrift = kein Verantwortungsbereich! Dabei finden sich zwingende Grundlagen für die persönliche Unterschrift in dem §§ 126 BGB, 315 ZPO, 275 StPO, 117 I VwGO, 37 III VwGO! Das gilt insbesondere für Behörden: Zur Schriftform gehört grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift (vgl. z. B. Urteil vom 6. Dezember 1988 BVerwG 9 C 40.87 BVerwG E 81, 32 - Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 9202 NJW 2003, 1544)

Zwar hat der gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entschieden, dass es bei der Übermittlung von Schriftsätzen auf elektronischen Wege den gesetzlichen Schriftformerfordernissen unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne eigenhändige Unterschrift Genüge getan ist. (Beschluss vom 5. April 2000 GmS-OBG 1/98 Buchholz 310 § 81 VwGO Nr. 15), dies gilt aber nur in den Fällen, in denen aus technischen Gründen die Beifügung einer eigenhändigen Unterschrift unmöglich ist und nicht für die durch normale Briefpost übermittelten Schriftsätze, deren Unterzeichnung möglich und zumutbar ist. (vgl. BFH, Urteil vom 10. Juli 2002 VII B 6/02 BF H/N V 2002, 1 5 9 7; Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 92.02 a. a. O).

Die Standardbehauptung Zitat: *Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und gilt auch ohne Unterschrift ist eine strafbewehrte Täuschung im Rechtsverkehr. Ohne Unterschrift kann keine Rechtskraft eintreten! Dies gilt vor allem auch für gerichtliche Dokumentationen, wie Urteile, Beschlüsse, Vollstreckungstitel etc.. Die kommentierte Fassung der Prozeßordnung sagt eindeutig aus: „Unterschriften von Richtern müssen stets mit Namen oder zumindest so wiedergegeben werden, dass über ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann. Denn für den Zustellungsempfänger muß überprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschrieben haben. Deshalb genügt insoweit die Angabe „gez. Unterschrift“ nicht.“ (vgl. RGZ 159,25,26 BGH; Beschlüsse v. 14.07.1965 – VII ZB 6&65 = Vers. R 1965, 1075, v. 15.04.1970 – VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 . III ZB 7/72 = Vers. G 1972, 975, Urt. v. 26.10.1972 – VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87)

1. Verweis dazu auch Pressemitteilung Freispruch Banker wegen fehlender Unterschrift des Richters § 126 BGB.
Es gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz auch für mich.

2. Vorgang erfolgt offenkundig in der Staatenlosigkeit. Es wird ohne jeglichen Nachweis vom Gericht behauptet, dass ich *deutscher Staatsangehöriger* sei, was offenkundig nicht den realen Tatsachen entspricht.

Ein eventueller Durchgriff gemäß § 823 BGB respektive 839 BGB ist so für mich verhindert!

Zu 3 Festgestellt wird:

Mein umfangreich dezidiertes Schriftsatz wurde in Gänze von der Bearbeiterin Frau Müller ignoriert. Das stellt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs und zusätzlich eine GRUNDRECHTEVERLETZUNG dar.

Zu 4 Festgestellt wird:

Auf Grund der identischen Vorgehensweise im Umgang mit Beschwerde offenkundiger erhärteter Verdacht der Befangenheit der Verwaltungsorganisation *Landkreis Ludwigslust- Parchim* und nachgeordnete Weisungsempfänger wie die Sachbearbeiterin Frau Müller durch derartige bzw. ähnlich gelagerte illegale Schulungen /Weisungen des BRD- Inlandsgeheimdienstes *Verfassungsschutz*.

Verweis Veröffentlichung des ZDF:

Filmtitel: „Der Staat bin Ich! Wenn Menschen ihrem Land kündigen“

Und Filmtitel „Der Staat bin Ich - Eine Bewegung gegen den deutschen Staat“

Quellerverweise:

<http://www.candoberlin.de/neues/>

<http://www.zdf.de/zdfinfo/der-staat-bin-ich-eine-bewegung-gegen-den-deutschen-statt-33027054.html>

Alle Behörden können durch die aufgeführte geheimdienstliche Tätigkeit des BRD Verfassungsschutzes POTENZIELL infiltriert und befangen sein.

Es wird daher beantragt und gefordert: Es ist auf Grund dieser offenkundigen Tatsachen festzustellen ob die privatisierte Verwaltungsorganisation **Landkreis Ludwigslust- Parchim** und deren Weisungsempfänger ebenfalls durch die aufgeführte konspirativ geheimdienstliche Tätigkeit des BRD- Inlandsgeheimdienstes „Verfassungsschutz“ POTENZIELL infiltriert und befangen ist.

In diesen Zusammenhang ist mittels einer mir zuzureichenden EIDESSTAATLICHEN VERSICHERUNG* klarzustellen, dass Ihre Behörde KEINE derartigen Dienstschulungen bzw. Weisungen/ Ratschläge/ Vorgaben u .ä. Maßgaben des BRD- Inlandsgemeindienstes *Verfassungsschutz* und der involvierten Innenministerien erhalten hat.

Vorsorglich wird daher wiederum auf § 258a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung hingewiesen und hiermit gleichzeitig auch straf angezeigt.

Zu 5 Es wird festgestellt:

Vollständiger Verlust der Legitimation und der juristischen Geschäftsfähigkeit der betr. Behörde Landkreis Ludwigslust- Parchim durch strafbewehrt illegale, hinterlistige Weiterführung des 3. Reiches von Adolf Hitler (SHAEF-SMAD - Verstoß) und verbotener Staatlosigkeit der Angestellten und Führungskräfte der Verwaltung durch den geheimen Staatsstreich am 8.12.2010: Verstoß gegen Artikel 16 GG.

Zu 6 Es wird festgestellt:

Verlust rechtstaatlich- hoheitlicher Legitimation der betr. Verwaltungsorganisation Landkreis Ludwigslust- Parchim durch eig. Privatisierung als Firma. - Verweis Firmenregister DUNS auf UPIC.de

Zu 7 Es wird festgestellt:

Das Standart- Schreiben *schriftliche Verwarnung mit Verwarngeld/ Anhörung und Bußgeldbescheid* zeigen an das die illegal privatisierte Behörde *Landkreis Ludwigslust- Parchim* sich nicht an die übergeordneten EU Recht/ EU-Norm und die mit der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen EU- Verträge hält.

Das bisherige Fehlverhalten der betroffenen Behörde wird hiermit unter Beschwerde bemängelt. Desweiteren erkenne ich das in der Verwaltung der *Landkreis Ludwigslust- Parchim* offenbar erhebliche Mängel bzgl. einer ordnungsgemäßen Verwaltung bestehen. Auf letztere hab ich als Mensch einen grundgesetzlichen bürgerlichen Anspruch.

Das EU- Verwaltungsrecht schreibt dies den BRD- Verwaltungen ebenfalls rechtsverbindlich vor! Durch das Fehlverhalten begründet liegt außerdem Grundrechtsverletzung gegenüber meiner Person vor. Die im Schreiben vom 23.04.2013 aufgeführten Beweisdokumente liegen dem Landkreis Ludwigslust Parchim vor.

Zu 8 Es wird festgestellt:

Kommunales Geschäftsmodell OWi der illegal privatisierten Behörde c/o. Firma *Landkreis Ludwigslust- Parchim*

dienst ausschließlich nur zur Geldbeschaffung zum Ausgleich des kommunalen Haushaltes. Die Radarkontrolle fand auf gerader übersichtlicher Fahrstrecke statt. (Kein Unfallschwerpunkt laut StVO)

Zu 9 Es wird festgestellt:

Vorliegen des Präzedenzfalls Staatenlosbeschuß Amtsgericht Vechta:
Gleiches Recht für Alle: Demnach ist das OWi- Verfahren umgehend einzustellen und die illegal privatisierte Behörde c/o. Firma * Landkreis Ludwigslust- Parchim* zur eig. Staatsangehörigkeitsprüfung nach dem „Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit“ vom 6. XI. 1997 zu veranlassen.
Allen Anträgen und Forderungen ist auch gemäß VOLL GÜLTIGEN SHAEF- Gesetzen c/o. SMAD- Befehlen durch den Landkreis Ludwigslust- Parchim und einzubindende Justizorgane nachzukommen.
Es wird die umfassende Ermittlung und Aufklärung sowie die strafrechtliche Verfolgung der offenkundigen Sachverhalte/ Tatbestände/ Straftaten und aller betreffenden, in den Schriftsatz genannten Personen beantragt und gefordert. Die geforderten notwendigen Maßnahmen sind durch das Gericht einzuleiten und alle mit zuständigen Behörden auf dem Dienstweg einzuschalten.

Zu 10 Es wird festgestellt:

Es ist seitens der privaten Verwaltungsorganisation c/o. Firma * Landkreis Ludwigslust- Parchim * die Legitimationsmängel entsprechend aller in diesen Verfahren aufgeführten Beschwerdepunkte dezidiert begründet zu klären und abzuhefen.
Eine nicht legitimierte, privatisierte Behörde c/o. Firma * Landkreis Ludwigslust- Parchim * mit offenkundig staatenlosen nazifizierten Personal ist mangels Legitimation nicht berechtigt Gebühren, Buß- bzw. Schutzgelder etc. pp. gegenüber den deutschen Bürgern zu erheben und beizutreiben. Dazu kommen die in meinen beiden Schriftsätzen aufgeführten offenkundigen Straftatbestände. Es sind die Legitimationsmängel der privaten Verwaltungsorganisation c/o. Firma * Landkreis Ludwigslust- Parchim* zu klären. Alle Institutionen haben an der Beseitigung der unzumutbaren und inakzeptablen Schief lagen der genannten Behörde mitzuwirken.

**Auf Grund offenkundigen Verstoß gegen gültiges alliiertes SHAEF und SMAD, illegalen heimtückischen Privatisierung der BRD- Verwaltungsorgane, der in Staatlosigkeit der BRD vortäuschende Besitz der *Deutschen Staatsangehörigkeit* von 1934 - Adolf Hitler, der NS- Glaubhaftmachung *DEUTSCH* von 1934 - Adolf Hitler auf den BRD Ausweisen und damit der offenkundigen Befangenheit des betr. Behörde * Landkreis Ludwigslust- Parchim * ist in das betr. Verfahren zwecks Klärung umgehend die zuständige alliierte HOHE HAND auf dem Dienstweg/ Amtsweg einzuschalten und zur Klärung die Einrichtung eines Besatzungsgerichtes / Militärgerichtes zu beantragen. (Verweis GG Artikel 139)
Das gilt insbesondere auch zur Klärung der in der Klage angezeigten Straftatbestände - weil diese Straftatbestände das voll gültige SHAEF- Gesetz und die SMAD- Befehle berühren und die Justiz von Mecklenburg- Vorpommern ebenfalls durch die einzelnen, angezeigten Punkte in sich befangen und betroffen ist.**

Weil durch mich angezeigt und nachgewiesen offenkundig eine erhebliche Störung der freiheitlich demokratischen Grundordnung, Verstöße gegen das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung WRV 1919, sowie ein komplexer Angriff seitens des genannten Firmenbehörde *Landkreis Ludwigslust- Parchim* und deren Personenkreise auf die rechtstaatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt, ist das zuständige Bundesverfassungsgericht als oberste Hüterin des Grundgesetzes in das Verfahren durch die Behörde Landkreis Ludwigslust- Parchim umgehend anzurufen und in das Verfahren einzubinden.

Aus der angeführten erheblichen juristischen Gründe und rechtsoffenkundigen Tatsachen ist das betr. OWi- Verfahren sofort einzustellen bzw. hilfsweise bis zur endgültigen Klärung auszusetzen.
Es besteht öffentliches Interesse im gesamten Vorgang. Gemäß § 63 BBG tragen alle Beteiligten in der Bundesrepublik Deutschland für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

Bitte geben Sie bei Ihren künftigen Schreiben unbedingt den Vor- und Zunamen des Verfassers an, damit ich bei einem eventuellen Durchgriff gemäß § 823 BGB respektive 839 BGB nicht gehindert bin.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Klasen

Zeugen:

Herr Helmut Buschujew
PF 1128
19281 Ludwigslust

Weitere Zeugen können bei Bedarf DEM Gericht genannt werden.

Anlagen liegen der Behörde *Landkreis Ludwigslust- Parchim*/ Akte vor:

UPIC- Auszug der Firma c/o. Behörde *Landkreis Ludwigslust- Parchim*
Staatenlos- Beschlüsse:
K1 Amtsgericht Goslar
K2 Amtsgericht Langen (Hessen)
K3 Amtsgericht Vechta

Verteiler:

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19-21
19055 Schwerin

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
Herr Harald Range
Brauerstraße 30
76135 Karlsruhe

Gemäß gültigen SHAEF/ SMAD - Artikel 139 Grundgesetz an die zuständige alliierte Hohe Hand:

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Botschaft der Russischen Föderation
Vladimir Grinin
Unter den Linden 63 – 65
10117 Berlin

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Generalstaatsanwalt der russischen Föderation
Haupt Militär Staatsanwalt
per. Holsunowa 14
119160 Moskau
Russische Föderation

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Außenministerium der Russischen Föderation
Ploschad Smolenskaja Sennaja 32/34
12002 Moskau
Russische Föderation